Ihr Finanzamt informiert

Merkblatt zum Steuerabzug nach § 50a EStG bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern und Sportlern ab 2009

1. Vornahme des Steuerabzugs nach § 50a EStG

Steuerabzug bei Darbietungen

Der inländische Vergütungsschuldner muss von den Einnahmen oder vom Gewinn den Steuerabzug nach § 50a EStG vornehmen, wenn die Zahlung an einen ausländischen Vergütungsgläubiger erfolgt und eine

- künstlerische,
- sportliche,
- artistische,
- unterhaltende oder
- ähnliche Darbietung

im Inland erbracht wurde (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Steuerabzug für Verwertung der Darbietungen

Des Weiteren ist von der Zahlung ein Steuerabzug vorzunehmen, wenn diese für die Verwertung der inländischen Darbietung bezahlt wird (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 EStG). Von Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rechteüberlassung (z.B. Urheberrechte) ist gleichfalls der Steuerabzug vorzunehmen (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Stehen Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Rechteüberlassung, können diese nicht abgezogen werden.

2. Steuersatz

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt grds. 15 % der Einnahmen. Werden Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Einnahmen geltend gemacht (vgl. nachfolgend Tz. 3), verdoppelt sich der Steuersatz ausschließlich bei natürlichen Personen auf 30 %.

3. Geltendmachung von Betriebsausgaben (nur für EU-/EWR-Staatsbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im EU-/EWR-Raum)

Betriebsausgabenabzug

Grds. sind die Betriebsausgaben vom Vergütungsgläubiger gegenüber dem Vergütungsschuldner geltend zu machen (§ 50a Abs. 3 EStG). Die Betriebsausgaben müssen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehen und in nachprüfbarer Form beim Vergütungsschuldner hinterlegt werden.

Nachweis

Nachprüfbar ist z.B. eine Einzelaufstellung der Aufwendungen unter Beifügung der Rechnungskopien.

Veranlagungsmöglichkeit

Vergütungsgläubiger, die zu dem genannten Personenkreis gehören, können auch eine Veranlagung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG beantragen.

4. Sonstige Erstattungsmöglichkeiten

Erstattung durch BZSt

Unabhängig davon, ob ein Vergütungsgläubiger zum vorgenannten Personenkreis gehört, besteht die Möglichkeit, die Erstattung der vom Vergütungsschuldner im Wege des Steuerabzugs einbehaltenen Steuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt, An der Küppe 1, 53225 Bonn, www.bzst.de) zu beantragen (§ 50d Abs. 1 EStG), sofern Deutschland kein Besteuerungsrecht nach dem maßgebenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für die erzielten Einnahmen zusteht.

5. Freistellung

Freistellung durch BZSt

Hat Deutschland kein Besteuerungsrecht nach dem einschlägigen DBA für bestimmte Einnahmen, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, kann grds. im Vorfeld eine Freistellungsbescheinigung beim BZSt beantragt werden. Diese Freistellung wird ab Tag der Antragstellung beim BZSt gewährt und muss dem Vergütungsschuldner vorgelegt werden. Nur bei Vorlage der Freistellungsbescheinigung darf die Vergütung ohne Vornahme eines Steuerabzugs ausbezahlt werden (§ 50d Abs. 1 EStG).

6. Einspruch gegen die Steueranmeldung

Einspruch gegen die Steueranmeldung

Der Steueranmeldung kommt nach § 168 AO die Wirkung einer Steuerfestsetzung zu. Gegen die Steueranmeldung des Vergütungsschuldners können sowohl der Vergütungsschuldner als auch der Vergütungsgläubiger (= Steuerschuldner) Einspruch einlegen. Auch im Falle eines Einspruchs durch den Vergütungsgläubiger besteht die Möglichkeit, Betriebsausgaben geltend zu machen (vgl. Tz. 3 zu den Voraussetzungen). Für die Frage der Erstattung bezahlter Steuerabzugsbeträge ist vorab zu klären, ob diese an den Vergütungsschuldner oder an den Vergütungsgläubiger zu erfolgen hat. Dies kann z.B. durch eine schriftliche Bestätigung des Vergütungsschuldners, dass die Erstattung direkt an den Gläubiger ausbezahlt werden kann, erfolgen.

Die nach Tz. 3, 4 und 5 beschriebenen Verfahrensweisen sind aber vorrangig durchzuführen.

7. Steuerabzug auf der zweiten Stufe

Zweite Stufe

Grds. ist ab dem Jahr 2009 ein Steuerabzug nach § 50a EStG nur vorzunehmen, wenn eine Zahlung vom Inland an eine beschränkt steuerpflichtige Person geleistet wird.

Auch Steuerausländer in der Pflicht

Wird allerdings von einer der unter Tz. 3, 4 bzw. 6 genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht, so muss ggf. der Steuerausländer für Zahlungen an andere an der Veranstaltung teilnehmende beschränkt steuerpflichtige Künstler, Sportler usw. ebenfalls den Steuerabzug nach § 50a EStG vornehmen (sog. Steuerabzug auf der zweiten Stufe, § 50a Abs. 4 EStG).

8. Vergütung/Einnahme/Milderungsregelung

Milderungsregelung

Ab 2009 wird auf die Vornahme des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG im Zusammenhang mit einer inländischen Darbietung verzichtet, wenn die Vergütung je Darbietung 250 Euro nicht übersteigt. Bei der Prüfung der 250 Euro-Grenze sind die Zahlungen für freie Tage und für Proben dem Auftrittshonorar hinzuzuaddieren.

Kein Steuerabzug

Die vom Vergütungsschuldner darüber hinaus übernommenen oder erstatteten Fahrt- und Übernachtungskosten sowie die Verpflegungsmehraufwandspauschalen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG können daneben ohne Vornahme eines Steuerabzugs ausbezahlt werden.

Eine Vergütung für mehrere natürliche Personen ist nach Köpfen vor Anwendung der Milderungsregelung aufzuteilen.

9. „Kulturorchestererlass“

Kulturvereinigung

Wird eine Veranstaltung wesentlich, d.h. zu mehr als einem Drittel, aus öffentlich-rechtlichen Mitteln gefördert und wird die Zahlung an eine ausländische Kulturvereinigung geleistet, die kein solistisch besetztes Ensemble ist, kann nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG von der Vornahme des Steuerabzugs nach § 50a EStG abgesehen werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Finanzamt zu stellen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 20.07.1983, BStBl I S. 382 i.V. mit der Überarbeitung vom 30.05.1995, BStBl I S. 336.

10. Weitere Informationen

Merkblätter

Auf der Internetseite www.bzst.de finden Sie unter „Abzugsteuerentlastung“ weitere Merkblätter. Für die Rechtsanwendung ab 2009 können Sie auch über folgenden Link das Merkblatt direkt aufrufen:

http://www.bzst.bund.de/003_menue_links/007_abzugsteuerentlastung/071_freistellung_erstattung/712a_Merkblaetter_2009/03_Merkblatt_Kuenstler_2009.pdf.

Stand August 2009